

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 98

FREITAG, DEN 14. DEZEMBER

2012

## Inhalt:

	Seite		Seite
Eintragungen in die Denkmalliste .....	2413	Widmung einer Wegefläche .....	2418
Eintragung in die Denkmalliste .....	2414	Widmung einer Wegefläche .....	2418
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises .....	2414	Widmung einer Wegefläche .....	2418
Herstellung und Ausbau von Erschließungsanlagen in den Stadtteilen Allermöhe, Bergstedt, Loh- brügge, Lokstedt, Niendorf, Neugraben-Fisch- bek, Osdorf und Schnelsen .....	2414	Widmung von Wegeflächen .....	2418
Öffentliche Zustellung .....	2415	Widmung einer Wegefläche .....	2419
Anordnung für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zur Jahreswende .....	2415	Widmung von Wegeflächen .....	2419
Öffentliche Zustellung .....	2416	Widmung einer Wegefläche .....	2419
Öffentliche Zustellung .....	2416	SemesterTicket Härtefonds – Richtlinien der Hoch- schule für Angewandte Wissenschaften Hamburg	2419
Öffentliche Zustellung .....	2417	Widmung einer öffentlichen Wegefläche „Tunnel- straße“ (Teilfläche eines ehemaligen Zollüber- gangs) .....	2421
Entwidmung einer öffentlichen Wegeflächen .....	2417	Teilentwidmung der Straße „Schanzenweg“ .....	2421
Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens .....	2417	Studienordnung des Modellstudiengangs Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Ham- burg .....	2421
Öffentliche Auslegung eines Bauleitplan-Entwurfs	2417		
Änderung von Wochenmärkten .....	2418		

## BEKANNTMACHUNGEN

### Eintragungen in die Denkmalliste

Auf Grund von § 5 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973, zuletzt geändert am 27. November 2007, wird öffentlich bekannt gemacht:

In die Denkmalliste wurden am 26. November 2012 eingetragen:

#### 1. Huusborg 12

– 1922 erbautes eingeschossiges Backsteinhaus samt Einfriedung als Teil des Ensembles Huusborg 4, 8-12, 9-15 –

Grundbuch von Volksdorf Blatt 2574,

Gemarkung Volksdorf Flurstück 177,

Denkmalliste-Nummer 1926;

#### 2. Glindersweg 25

– Villa mit dazugehörigem Stallgebäude als Teil des Ensembles Wentorfer Straße 66, Glindersweg 25 –

Grundbuch von Bergedorf Blatt 3723,

Gemarkung Bergedorf Flurstück 3548,

Denkmalliste-Nummer 1927;

#### 3. Unterm Heilbrunnen 6

– zweigeschossiges Doppelwohnhaus mit Anbau sowie einem frei stehenden Schuppen mit Pultdach als Teil des Ensembles Holtenklinker Straße 28, Unterm Heilbrunnen 2, 4, 6 –

Grundbuch von Bergedorf Blatt 3563,

Gemarkung Bergedorf Flurstück 1425,

Denkmalliste-Nummer 1928.

Eintragungen in die Denkmalliste haben insbesondere nach § 8 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes die Wirkung, dass Kulturdenkmäler ohne Genehmigung des Denkmalschutzamtes weder ganz oder teilweise beseitigt, wiederhergestellt, erheblich ausgebessert, von ihrem Standort entfernt oder sonst verändert werden dürfen.

Verstöße gegen die Bestimmungen der §§ 8 ff. können, sofern sie nicht nach § 304 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen sind, nach § 28 des Denkmalschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 500 000,- Euro geahndet werden.

Hamburg, den 26. November 2012

**Die Kulturbehörde** Amtl. Anz. S. 2413

## Eintragung in die Denkmalliste

Auf Grund von § 5 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973, zuletzt geändert am 27. November 2007, wird öffentlich bekannt gemacht:

In die Denkmalliste wurde am 4. Dezember 2012 eingetragen:

Reichsbahnstraße 10

– Ensemble, bestehend aus dem Wohnwirtschaftsbau samt erhaltener Innenausstattung sowie gepflastertem Hof und zweier Windbäume –

Grundbuch von Eidelstedt Blatt 4616,

Gemarkung Eidelstedt Flurstück 1361,

Denkmalliste-Nummer 1929.

Eintragungen in die Denkmalliste haben insbesondere nach § 8 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes die Wirkung, dass Kulturdenkmäler ohne Genehmigung des Denkmalschutzamtes weder ganz oder teilweise beseitigt, wiederhergestellt, erheblich ausgebessert, von ihrem Standort entfernt oder sonst verändert werden dürfen.

Verstöße gegen die Bestimmungen der §§ 8 ff. können, sofern sie nicht nach § 304 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen sind, nach § 28 des Denkmalschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 500 000,- Euro geahndet werden.

Hamburg, den 4. Dezember 2012

**Die Kulturbehörde** Amtl. Anz. S. 2414

## Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration – Abteilung Zentrale Dienste – ausgestellte Dienstausweis von Frau Svenja Pelka mit der Nummer 49202 (gültig bis zum 31. Dezember 2017) wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Hamburg, den 12. November 2012

**Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 2414

## Herstellung und Ausbau von Erschließungsanlagen in den Stadtteilen Allermöhe, Bergstedt, Lohbrügge, Lokstedt, Niendorf, Neugraben-Fischbek, Osdorf und Schnelsen

### I.

#### Endgültige Herstellung:

Nach § 49 Absatz 5 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 15. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 73), wird bekannt gemacht:

Die nachstehend aufgeführten Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt worden:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Erschließungsanlagen
1	Boberger Lohe von Boberger Höhe südlich abzweigende Ringstraße bis Boberger Höhe Hausnummer 74
2	Rungedamm von Werner-Witt-Straße (einschließlich) bis Amandus-Stubbe-Straße einschließlich der Stichstraße bei Hausnummer 45

### II.

#### Kostenspaltung:

Nach § 48 Nummern 1 bis 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung des 18. Änderungsgesetzes werden folgende Erschließungsanlagen im Wege der Kostenspaltung abgerechnet:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Erschließungsanlagen
1	Köbenbusch von Hausnummer 14 ausschließlich bis Hausnummer 16 einschließlich Maßnahmen: § 48 Nummer 1: Erwerb und Freilegung der Flächen § 48 Nummer 2: Herstellung der Fahrbahn § 48 Nummer 5: Herstellung der Beleuchtung

### III.

#### Erweiterung und Verbesserung:

Nach § 55 des Hamburgischen Wegegesetzes wird bekannt gemacht:

Bei den nachstehend aufgeführten Erschließungsanlagen sind die angegebenen Maßnahmen nach § 52 Absatz 1 des Hamburgischen Wegegesetzes abgeschlossen worden:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Erschließungsanlagen
1	Ackerweg von Süderelbebogen bis Am Johannisland Maßnahmen: Erwerb und Freilegung der Flächen Erweiterung der Nebenflächen Erweiterung der Beleuchtungseinrichtungen Erweiterung der Entwässerungseinrichtungen

- 2 Deepenstöcken  
von Stresemannallee bis Ende  
(hinter Hausnummer 28)
- Maßnahmen:  
Erwerb und Freilegung der Flächen  
Erweiterung und Verbesserung der Nebenflächen  
Herstellung der Parkflächen  
Erweiterung und Verbesserung der Entwässerungseinrichtungen
- 3 Rodenbeker Straße  
von Bergstedter Kirchenstraße/Twietenkoppel/  
Furtredder bis Beerbuschstieg
- Maßnahmen:  
Erwerb und Freilegung der Flächen  
Erweiterung und Verbesserung der Nebenflächen  
Erweiterung und Verbesserung der Beleuchtungseinrichtungen  
Erweiterung und Verbesserung der Entwässerungseinrichtungen

## IV.

## Widerruf:

Folgende Bekanntmachungen werden widerrufen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Erschließungsanlagen
1	Die Bekanntmachung vom 8. April 2011 (Amtl. Anz. S. 1017), unter I., laufende Nummer 4: Grothwisch von Schleswiger Damm bis Ende Flurstück 8468 (Grenze öffentlich-rechtlicher Vertrag)
2	Die Bekanntmachung vom 20. Juni 2008 (Amtl. Anz. S. 1275), unter I., laufende Nummer 6: Köbenbusch von Hausnummer 14 (ausschließlich) bis Hausnummer 16 (einschließlich)
3	Die Bekanntmachung vom 8. Mai 2009 (Amtl. Anz. S. 762), unter I., laufende Nummer 8: Vogt-Groth-Weg von Hatjeweg bis Vogt-Groth-Weg bei Hausnummern 51 und 53

Hamburg, den 14. Dezember 2012

**Die Finanzbehörde** Amtl. Anz. S. 2414

## Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des/der Mustafa Ali Kayman, geboren am 4. Oktober 1950, ist unbekannt.

Bei der Finanzbehörde Hamburg, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, neben der Hauptgeschäftsstelle (Zimmer 100), wird am 14. Dezember 2012 zur öffentlichen Zustellung nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den/die Genannte/n ein Festsetzungsbescheid über einen Ausgleichsbetrag für die Erschließungsanlage Vogelhüttendeich 35/Ilenbullen 1 in Wilhelmsburg, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, im Zimmer 100 unter obiger Adresse zur Abholung bereit liegt. Die

Zustellung gilt nach dem Verwaltungszustellungsgesetz (§ 15) am 28. Dezember 2012 (Frist 14 Tage) als bewirkt.

Hamburg, den 11. Dezember 2012

**Die Finanzbehörde**  
– Landesabgabnamt –

Amtl. Anz. S. 2415

## Anordnung für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zur Jahreswende

Aus Anlass des bevorstehenden Jahreswechsels wird nachstehend die fortgeltende Anordnung der Bezirksämter vom 6. November 2009 erneut bekannt gegeben:

## I.

## Anordnung

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen nur in der Zeit vom 31. Dezember bis zum 1. Januar verwendet (abgebrannt) werden (§ 23 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz [1. SprengV] in der Fassung vom 31. Januar 1991 [BGBl. I S. 169], zuletzt geändert am 17. Juli 2009 [BGBl. I S. 2062, 2067], in der jeweils geltenden Fassung). Gemäß § 24 Absatz 2 Nummer 2 der 1. SprengV ordnen die Bezirksämter hiermit an, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg nur in der Zeit vom 31. Dezember, 18.00 Uhr, bis 1. Januar, 1.00 Uhr, abgebrannt werden dürfen.

Gemäß § 24 Absatz 2 Nummer 1 der 1. SprengV wird angeordnet, dass in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, pyrotechnische Gegenstände nur in genügendem Abstand und unter Berücksichtigung der Windrichtung abgebrannt werden dürfen. Für Raketen mit Eigenantrieb der Kategorie 2 ist ein Abstand von mindestens 200 m (gemessen in Luftlinie) von besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen einzuhalten. Für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2, die nicht Raketen sind, ist ein Abstand von mindestens 50 m zu wahren.

## II.

## Hinweise

Die Einteilung der von der Anordnung erfassten pyrotechnischen Gegenstände in die Kategorien 1 und 2 wurde durch sprengstoffrechtliche Änderungen am 1. Oktober 2009 neu eingeführt. Auf Grund einer gesetzlichen Übergangsregelung dürfen pyrotechnische Gegenstände, die vor dem 1. Oktober 2009 zugelassen wurden, noch in die Klassen I und II eingeteilt werden. Diese Anordnung gilt daher für diese pyrotechnischen Gegenstände entsprechend.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Anordnung pyrotechnische Gegenstände abbrennt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- Euro geahndet werden (§ 41 des Sprengstoffgesetzes [SprengG] in der Fassung vom 10. September 2002 [BGBl. I S. 3518], zuletzt geändert am 11. August 2009 [BGBl. I S. 2723, 2727], in der jeweils geltenden Fassung).

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände zur Jahreswende außerdem Folgendes zur Kenntnis gebracht:

1. Beim Verwenden (Abbrennen) sind die Vorschriften zum Schutz vor Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter sowie die dem Stand der Technik entsprechenden Regeln und sonstigen gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechend den Angaben auf den pyrotechnischen Gegenständen und auf ihren Verpackungen zu beachten (§§ 24 Absatz 1 und 28 SprengG).
2. Das Abbrennen sämtlicher pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist verboten (§ 23 Absatz 1 der 1. SprengV).
3. Pyrotechnische Gegenstände – ausgenommen Kategorie 1 – dürfen Personen unter 18 Jahren nicht überlassen werden (§ 22 Absatz 3 SprengG in Verbindung mit § 4 Absatz 6 der 1. SprengV). Gegenstände der Kategorie 2 dürfen nur von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 23 Absatz 2 Satz 2 der 1. SprengV).
4. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 3 und 4 dürfen ohne die nach § 7 oder § 27 SprengG erforderlichen Erlaubnisse nicht abgebrannt werden. Wer als Erlaubnisinhaber pyrotechnische Gegenstände dieser Kategorien in der Silvesternacht abbrennen will, muss dies nach § 23 Absatz 3 der 1. SprengV der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz – Amt für Arbeitsschutz – mindestens zwei Wochen, ein Feuerwerk in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschiffahrtsstraßen sind, vier Wochen vorher schriftlich anzeigen.
5. Mit Ausnahme von Notfällen bei Gefahr für Menschenleben oder Schifffahrt ist das Abbrennen von Notsignalen der Kategorien P 1 und P 2 verboten (§ 27 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 6 SprengG, § 23 Absatz 3 der 1. SprengV). Dies gilt uneingeschränkt für die Silvesternacht und auch für das Abbrennen der überlagerten, nicht abgeschossenen Seenotsignalmittel.
6. Das Verschießen von Kartuschenmunition aus nach § 8 des Beschussgesetzes (BeschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4003), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062, 2090), in der jeweils geltenden Fassung zugelassenen Schreckschuss-, Signal- oder Reizstoffwaffen außerhalb befriedeten Besitztums ist verboten. Gleiches gilt für das Verschießen dieser Munition aus nach § 9 Absatz 1 BeschG zugelassenen Salutwaffen. Das Verschießen von erlaubnisfreier pyrotechnischer Munition der Klasse PM I aus nach § 8 BeschG zugelassenen Schreckschuss-, Signal- oder Reizstoffwaffen außerhalb der dafür genehmigten Schießstätten ist nur durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum zulässig, wenn die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können (§ 12 Absatz 4 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 [BGBl. 2002 I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957], zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 [BGBl. I S. 2062, 2088], in der jeweils geltenden Fassung).
7. Personen, die die unter Nummer 6 genannte Munition außerhalb des befriedeten Besitztums verschießen wollen, bedürfen einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 5 des Waffengesetzes. Wegen der erhöhten Brand- und Explosionsgefahren werden Schießerlaubnisse für Kartuschenmunition und pyrotechnische Munition auch für die Silvesternacht nicht erteilt.

Verstöße gegen die aufgeführten Verbote bzw. Genehmigungsvorbehalte können mit einer Geldbuße wie folgt geahndet werden: Verstöße zu Nummern 1 bis 5 nach § 41 SprengG bis zu 50 000,- Euro, Verstöße zu Nummern 6 und 7 nach § 53 Absatz 1 Nummer 3 des Waffengesetzes bis zu 10 000,- Euro.

Außerdem muss in diesen Fällen mit dem Widerruf erteilter Erlaubnisse, Zulassungen und Befähigungsscheine sowie mit Einziehung der pyrotechnischen Gegenstände bzw. der Munition und Waffen gerechnet werden.

In diesem Zusammenhang weisen die Bezirksämter darauf hin, dass selbst bei Bränden, die durch Fahrlässigkeit verursacht worden sind, der Verursacher für den gesamten Schaden ersatzpflichtig ist. Er kann darüber hinaus nach § 309 des Strafgesetzbuchs wegen fahrlässiger Brandstiftung mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Hamburg, den 29. Oktober 2012

**Die Bezirksämter** Amtl. Anz. S. 2415

## Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt von Hilal Acar, geboren am 30. April 1976, zuletzt wohnhaft Reinstorfweg 6, 22107 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 17. Dezember 2012 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass ein Schreiben im Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 211, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 31. Dezember 2012 als bewirkt.

Hamburg, den 19. November 2012

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte** Amtl. Anz. S. 2416

## Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Frank Anning, geboren am 2. Juli 1969, zuletzt wohnhaft Georg-Blume-Straße 46, 22119 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 17. Dezember 2012 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten ein Schreiben im Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 211, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 31. Dezember 2012 als bewirkt.

Hamburg, den 19. November 2012

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte** Amtl. Anz. S. 2416

## Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Yannick Agondanou, geboren am 4. Juni 1982, zuletzt wohnhaft Große Holl 58b, 22115 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 31. Dezember 2012 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten ein Schreiben im Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 221, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 14. Januar 2013 als bewirkt.

Hamburg, den 3. Dezember 2012

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 2417

## Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche

Es ist beabsichtigt, nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Horn Geest, belegene öffentliche Wegefläche Hammer Berg, Horner Weg westlich Hausnummer 60 (Flurstück 1225 teilweise) zu entwidmen.

Der Plan über den Verlauf der zu entwidmenden Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Block D, Zimmer 103, 20095 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll im Fachamt vorbringen. Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 29. November 2012

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 2417

## Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), für den Bereich der Flurstücke 2297, 2298, 2299, 2300 zwischen Nordkanalstraße, Sonninstrasse und dem Sonninkanal im Stadtteil Hammerbrook (Bezirksamt Hamburg-Mitte, Ortsteil 115) den bestehenden Bebauungsplan zu ändern (Aufstellungsbeschluss M 05/12).

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 hat am 7. Mai 2012 stattgefunden.

Eine Karte, in der das Plangebiet farblich angelegt ist, kann beim Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Nordkanalstraße – Sonninstrasse – Südgrenze des Flurstücks 2297 – Westgrenze der Flurstücke 2297 und 2299 – Westgrenze, Südgrenze und Westgrenze des Flurstücks 2300 (der Gemarkung Hammerbrook)

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der vorgesehenen Bezeichnung Hammerbrook 10 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau von einem Hotel- bzw. Bürogebäude, drei Wohngebäuden mit Wohnnebeneinrichtungen sowie für eine großflächige Garage geschaffen werden.

Hamburg, den 10. Dezember 2012

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 2417

## Öffentliche Auslegung eines Bauleitplan-Entwurfs

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte hat beschlossen, folgenden Bauleitplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), öffentlich auszulegen:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan-Entwurf Hammerbrook 10

Gebiet zwischen der Nordkanalstraße, Sonninstrasse und dem Sonninkanal im Stadtteil Hammerbrook (Bezirk Hamburg-Mitte Ortsteil 115).



Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Nordkanalstraße – Sonninstrasse – Südgrenze des Flurstücks 2297 – Westgrenze der Flurstücke 2297 und 2299 – Westgrenze, Südgrenze und Westgrenze des Flurstücks 2300 (der Gemarkung Hammerbrook).

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Der Bebauungsplan-Entwurf Hammerbrook 10 (zeichnerische Darstellung mit textlichen Festsetzungen und Begründung) wird in der Zeit vom 2. Januar 2013 bis 1. Februar 2013 an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden im Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Klosterwall 8 (City-Hof Block D), VI. Stock, 20095 Hamburg öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung können gemäß § 3 Absatz 2 BauGB Stellungnahmen zu dem ausliegenden Bebauungsplan-Entwurf bei der genannten Dienststelle

schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 10. Dezember 2012

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 2417

## Änderung von Wochenmärkten

Auf Grund von § 69 b der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 4. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2427), wird bekannt gegeben:

Der Wochenmarkt Barmbek-Nord, Wiesendamm, wird vom 8. Januar 2013 bis voraussichtlich 31. März 2013 vom Bert-Kaempfert-Platz auf die Fläche des ehemaligen Busbahnhofes Barmbek zwischen dem ehemaligen Hertie-Kaufhaus und dem P+R-Parkplatz an der Krüsisstraße verlegt. Die Öffnungszeiten bleiben unverändert.

Hamburg, den 10. Dezember 2012

**Das Bezirksamt Hamburg-Nord**

Amtl. Anz. S. 2418

## Widmung einer Wegefläche

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Lemsahl-Mellingstedt, Ortsteil 521, belegene Wegefläche Im Kohlhof (Flurstück 1450 teilweise), von der Lemsahler Dorfstraße abzweigend und bis zum Spechtort verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Wegefläche vor den Häusern Nummern 1 bis 9 wird mit sofortiger Wirkung dem Fußgänger-, Radfahrer- und Anliegerverkehr mit Fahrzeugen bis 3,5 t zulässigen Gesamtgewichts gewidmet.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 4. Dezember 2012

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 2418

## Widmung einer Wegefläche

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Altrahlstedt, Ortsteil 526, belegene Verbreiterungsfläche Wittigeck (Flurstück 3558 teilweise), zwischen Wittigstieg Nummern 34 und 36 abzweigend und auf etwa 170 m verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 4. Dezember 2012

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 2418

## Widmung einer Wegefläche

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Hummelsbüttel, Ortsteil 520, belegene Wegefläche Glashütter Stieg (Flurstück 19), von der Straße Wildes Moor bis zur Glashütter Landstraße verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 4. Dezember 2012

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 2418

## Widmung von Wegeflächen

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Hinschenfelde, Ortsteil 509, belegenen Wegeflächen mit sofortiger Wirkung wie folgt gewidmet:

Deimeweg (Flurstücke 986 und 979 teilweise), vom Insterweg etwa 134 m südwestlich verlaufend, für den öffentlichen Verkehr, die daran anschließenden etwa 15 m für den Fußgängerverkehr, sowie die etwa 43 m vor den Häusern Nummern 16 a bis 16 e und die vom Insterweg etwa 45 m nordöstlich verlaufende Wegefläche für den Fußgängerverkehr und den Anliegerverkehr bis 3,5 t zulässigen Gesamtgewichts, die daran anschließende, bis zur Lesserstraße verlaufende Fläche für den Fußgängerverkehr;

Pregelweg (Flurstück 988), von der Lesserstraße abzweigend und in einer Kehre endend, für den öffentlichen Verkehr, sowie die vom Kehrenkopf weiterverlaufenden etwa 20 m für den Fußgängerverkehr;

Nogatweg (Flurstück 987), vom Pregelweg bis zum Deimeweg in einer Kehre endend, für den öffentlichen Verkehr und die vor den Häusern Nummern 1 a bis 1 i und Nummern 3 a bis 3 h verlaufende Wegefläche für den Fußgängerverkehr;

Insterweg (Flurstücke 980 und 981), vom Pregelweg etwa 235 m nordwestlich verlaufend und in einer Kehre endend, für den öffentlichen Verkehr, die daran anschließenden etwa 33 m und die Fläche vor den Häusern Nummern 30 a bis 30 e für den Fußgängerverkehr;

Gilgegrund (Flurstück 982 teilweise), vom Deimeweg abzweigend und in einer Kehre endend, für den öffentlichen Verkehr.

Hamburg, den 4. Dezember 2012

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 2418

## Widmung einer Wegefläche

Es ist beabsichtigt, nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Lemsahl-Mellingstedt, Ortsteil 521, belegene Wegefläche Spechtort (Flurstücke 450 und 2613, jeweils teilweise), von der Lemsahler Landstraße abzweigend und bis zur Straße Im Kohlhof verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 5. Dezember 2012

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 2419

## Widmung von Wegeflächen

Es ist beabsichtigt nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Farmsen, Ortsteil 514 belegene Wegefläche Vom Berge-Weg (Flurstück 2710), vom Tegelweg bis zur Straße Am Luisenhof verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll beim Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 6. Dezember 2012

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 2419

## Widmung einer Wegefläche

Es ist beabsichtigt, nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Hinschenfelde, Ortsteil 509, belegene Wegefläche Voßkullen (Flurstück 276 teilweise), von der Pillauer Straße bis zur Tilsiter Straße verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienst-

stunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 6. Dezember 2012

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 2419

## Widmung einer Wegefläche

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Bergedorf, Gemarkung Allermöhe, beginnend an der Straße „Henriette-Herz-Ring“ und endend ebenfalls am „Henriette-Herz-Ring“, belegene Straße Eva-König-Bogen (Flurstück 7115) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die zu widmende Fläche ist gelb markiert im Plan dargestellt.

Der Plan über den Umfang der zu widmenden Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Bergedorf, Kampweg 4, Zimmer 107, 21035 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus.

Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Widmung berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 6. Dezember 2012

**Das Bezirksamt Bergedorf**

Amtl. Anz. S. 2419

## SemesterTicket Härtefonds – Richtlinien der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

### 1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist jede bzw. jeder Studierende, die/der an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW) immatrikuliert ist.

### 2. Antrag

Für den Antrag ist ein vom Studierendenwerk ausgegebenes Antragsformular zu verwenden. Der Antrag auf Rückerstattung des Beitragsanteils für das SemesterTicket ist für jedes Semester erneut zu stellen und muss Folgendes enthalten:

- Semesteranschrift,
- Begründung des Antrags mit entsprechenden Nachweisen,
- Bankverbindung,
- Lösungsbestätigung vom Chipkartenbüro.

Die Lösungsbestätigung erhalten Studierende bei einem positiven Bescheid über die Rückerstattung, wenn sie das SemesterTicket von der Chipkarte löschen lassen. Dies ist innerhalb einer vom Studierendenwerk angegebenen Frist zu erledigen.

### 3. Antragsfristen

Der Antrag muss für das Sommersemester bis zum 28./29. Februar des Jahres und für das Wintersemester bis zum 31. August des Jahres beim Studierendenwerk Hamburg eingegangen sein.

Bei Studierenden des hochschulübergreifenden Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (HWI) muss der Antrag für das Sommersemester bis zum 31. März des Jahres und für das Wintersemester bis zum 30. September des Jahres beim Studierendenwerk eingegangen sein.

Dabei gilt für Studierende im ersten Semester und für Städte- bzw. Länderwechsler/innen in höheren Semestern eine allgemeine Überbrückungszeit von einem Monat extra ab dem 1. März bzw. 1. September.

Bei der verspäteten Zulassung an der HAW Hamburg gilt dieser Extramonat ab dem Datum der Zulassung.

Bei den Fristen handelt es sich um Ausschlussfristen. In begründeten Ausnahmefällen (bei unverschuldetem Versäumnis, wie z.B. auf Grund eines Krankenhausaufenthalts) ist eine Überschreitung der Frist möglich. Jedoch ist die Antragstellung unverzüglich nachzuholen.

### 4. Bearbeitungsverfahren

Die Bearbeitung des Antrags erfolgt durch das Studierendenwerk Hamburg. Dieses wird im Auftrag des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der HAW tätig.

Die Rückerstattung erfolgt erst, wenn das SemesterTicket vom Chipkartenbüro der HAW gelöscht wurde und der/dem Studierenden eine Lösungsbestätigung ausgehändigt wurde, welches beim Studierendenwerk vorgelegt wurde bzw. diesem direkt vom Chipkartenbüro zugesandt wurde. Die Erstattung erfolgt unbar.

Gegen Ablehnungsbescheide kann Widerspruch beim AStA der Hochschule für Angewandte Wissenschaften per Adresse Studierendenwerk Hamburg eingelegt werden. Hierüber entscheidet der AStA auf der Grundlage einer Empfehlung des Studierendenswerkes Hamburg, soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen werden kann.

### 5. Härtefonds-Ausschuss

Alle am SemesterTicket beteiligten Studierendenschaften bilden einen Härtefonds-Ausschuss, der über Problemfälle und -fragen von grundsätzlicher Bedeutung berät, den semesterweise zu erstattenden Bericht des Studierendenwerkes über die Entwicklung des SemesterTicket Härtefonds entgegennimmt und gegebenenfalls Vorschläge für Änderungen dieser Richtlinien erarbeitet.

Der Härtefonds-Ausschuss besteht aus

- zwei Studierenden jeder am SemesterTicket beteiligten Hochschulen mit einer Amtszeit von einem Jahr. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierendenschaft der HAW Hamburg werden vom AStA der HAW Hamburg bestellt.
- einer Vertreterin oder einem Vertreter des Studierendenwerkes (geschäftsführenden Mitgliedes), die

bzw. der von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer des Studierendenwerkes bestellt wird,

- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Hochschulverwaltungen, die bzw. der von der Präsidentin bzw. Präsidenten der Universität Hamburg im Einvernehmen mit den Präsidentinnen bzw. Präsidenten der anderen am SemesterTicket beteiligten Hochschulen zu bestellen ist.

Für jede Angehörige bzw. jeden Angehörigen ist eine ausreichende Anzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern zu bestellen.

Angehörige sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

Der Härtefonds-Ausschuss tagt nicht öffentlich. Die einzelnen personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt. Die Angehörigen des Ausschusses sind insoweit, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit im Härtefonds-Ausschuss, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Härtefonds-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Angehörigen geladen sind und mindestens eine Angehörige bzw. ein Angehöriger der am SemesterTicket beteiligten Studierendenschaften anwesend ist. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn keine Angehörige bzw. kein Angehöriger widerspricht.

Der Härtefonds-Ausschuss tagt regelmäßig alle zwei Semester, im Übrigen nach Bedarf. Auf Antrag von mindestens zwei Angehörigen ist die Sitzung innerhalb von spätestens vier Wochen einzuberufen.

### 6. Erstattungstatbestände

Studierende, die einem der folgenden gesundheitlichen, räumlichen oder sozialen Kriterien genügen, erhalten den Beitragsanteil nach Löschung des SemesterTickets von der Chipkarte und Vorlage der Lösungsbestätigung beim Studierendenwerk Hamburg zurück.

Der Härtefondsanteil wird nicht zurückerstattet.

#### 6.1 Gesundheitliche Gründe

##### 6.1.1 Erkrankung

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist auf Grund einer Erkrankung von mehr als drei Monaten Dauer oder einer Behinderung nicht möglich.

##### 6.1.2 Schwerbehinderung

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist anerkannte Schwerbehinderte bzw. anerkannter Schwerbehinderter.

#### 6.2 Räumliche Gründe

Die Nutzung des HVV ist aus räumlichen Gründen nicht zu zumutbaren Bedingungen möglich. Dies ist der Fall, bei

##### 6.2.1 Wohnen außerhalb des HVV-Bereiches

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller wohnt außerhalb des Geltungsbereiches des HVV, kommt mit der Deutschen Bahn AG oder vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmitteln zu ihrem/seinem Studienort und muss den HVV nicht zusätzlich kostenpflichtig benutzen. In diesen Fällen sind Fahrtkosten in Höhe des Beitragsanteils für das SemesterTicket nachzuweisen (Zeitkarte, Bahncard/Einzelfahrscheine), und zwar für das Antragssemester. Die Erstattung erfolgt erst nach Vorlage der Nachweise.

### 6.2.2 Wohnen im Nahbereich

Es besteht auf Grund einer Wohnung im unmittelbaren Nahbereich der Ausbildungsstätte für Fußgängerinnen/Fußgänger und Fahrradfahrerinnen/Fahrradfahrer keine Nutzungsmöglichkeiten des HVV. Als Nahbereich gilt eine Entfernung bis zu 2 km zwischen der Wohnung und den Studienorten.

### 6.2.3 Wohnen innerhalb des HVV-Gebietes

Dies ist der Fall, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bei Nutzung des HVV für den Weg von ihrer/seiner Wohnung zu den Studienorten nachweisbar regelmäßig mehr als zwei Stunden pro Strecke benötigt.

### 6.2.4 Ortsabwesend

Die HVV-Nutzung ist nicht möglich, weil die Antragstellerin bzw. der Antragsteller sich im Antragssemester aus studienbezogenen Gründen mehr als drei Monate außerhalb des Geltungsbereiches des HVV aufhält, z.B. während eines Praktikums, der Anfertigung einer Examens-/Diplomarbeit oder Bachelor-/Master Thesis (Zulassung muss erfolgt sein) oder eines Auslandsstudiums.

## 6.3 Soziale Gründe

Bei Studierenden, die nicht in der Nähe ihrer Studienorte wohnen, ist regelmäßig davon auszugehen, dass sie in ihrer Finanzplanung Fahrtkosten berücksichtigen müssen und durch das preiswerte SemesterTicket genießen Studierende einen wirtschaftlichen Vorteil, weil vergleichbare Fahrscheine teurer sind. Eine Erstattung auf Grund der sozialen Lage ist daher vor allem dann anzuerkennen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die gesamte Finanzplanung ohne Fahrtkosten angelegt wird, weil der Weg zur Hochschule mit dem Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt wird, obwohl der Weg mehr als 2 km pro Strecke beträgt. Ein Erstattungsanspruch ist in diesen Fällen anzuerkennen, wenn der/die Antragsteller/in Leistungen nach dem Bundesausbildungsgesetz (BAföG), laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 12. Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) erhält oder die dem/der Antragsteller/in zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel (Einkommen, Vermögen, Unterhaltszahlungen usw.) nach Abzug der im Folgenden dargestellten Kosten unterhalb des Sozialhilferegelungssatzes für Alleinstehende und Haushaltsvorstände in Hamburg liegen:

- a) Wohnungskosten (Warmmiete zuzüglich Energiekosten),
- b) Kinderfreibeträge nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BAföG,
- c) Kranken- und Pflegeversicherung.

Es gilt bei 6.1 bis 6.3: Der Nachweis ist von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller durch entsprechende Belege zu erbringen.

## 6.4 Ausnahmen

In besonders begründeten Härtefällen können Ausnahmen zugelassen werden.

## 7. Missbrauchsverhinderung

Die am SemesterTicket beteiligten Stellen wirken in geeigneter Weise zusammen, um Missbräuche zu verhindern.

## 8. Aufbewahrungsfristen

Abgeschlossene Erstattungsvorgänge sind jeweils für ein volles weiteres Semester aufzubewahren und im Laufe des dann folgenden Semesters zu vernichten.

## 9. Inkrafttreten

Die Richtlinien vom Wintersemester 1997/1998 wurden überarbeitet und treten im Sommersemester 2013 in Kraft.

Hamburg, den 1. Dezember 2012

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

Amtl. Anz. S. 2419

## Widmung einer öffentlichen Wegefläche „Tunnelstraße“ (Teilfläche eines ehemaligen Zollübergangs)

Gemäß § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil Veddel und Kleiner Grasbrook, Gemarkung Veddel und Kleiner Grasbrook liegende, etwa 2141 m<sup>2</sup> große Gehweg- und Straßenfläche (Teilfläche des zum 1. Januar 2013 aufgehobenen Zollübergangs) mit Wirkung zum 1. Januar 2013 dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 23. November 2012

**Hamburg Port Authority**

Amtl. Anz. S. 2421

## Teilentwidmung der Straße „Schanzenweg“

Gemäß § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil Kleiner Grasbrook gelegene, etwa 35 m<sup>2</sup> große Teilfläche der Straße „Schanzenweg“ als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich mit Wirkung zum 1. Januar 2013 entwidmet.

Hamburg, den 30. November 2012

**Hamburg Port Authority**

Amtl. Anz. S. 2421

## Studienordnung des Modellstudiengangs Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg

Vom 20. Juni 2012

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), in Verbindung mit dem Hamburgischen Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171 ff.), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums der Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg.

Für Studierende der Medizin wird ab 1. Oktober 2012 an der Medizinischen Fakultät Hamburg ein Modellstudiengang gemäß § 41 Absatz 2 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002, zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), angeboten.

## Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Ziele
- § 2 Laufzeit des Modellstudiengangs
- § 3 Regelstudienzeit des Modellstudiengangs
- § 4 Teilnahme am Modellstudiengang
- § 5 Allgemeiner Aufbau des Modellstudiengangs
- § 6 Gliederung des Modellstudiengangs in Modulblöcke und Module
- § 7 Ausbildung in erster Hilfe, Krankenpfordienst und Famulatur
- § 8 Lehrveranstaltung und Eigenstudium
- § 9 Modulübergreifende Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienberatung, -organisation und -dokumentation
- § 11 Evaluation von Studium und Lehre
- § 12 Anlagen
- § 13 Inkrafttreten, Übergangsregelung

## § 1

## Ziele

(1) Die allgemeinen Ziele der ärztlichen Ausbildung sind in § 1 Absatz 1 Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) niedergelegt.

(2) Die grundlegenden Reformziele des Modellstudiengangs sind

- a) die Berücksichtigung der Stärken und Leitprinzipien des Bologna-Prozesses,
- b) die wissenschaftliche Orientierung, d. h. insbesondere die Entwicklung einer fragenden kritischen Haltung, eines ausgeprägten Problem- und Methodenbewusstseins, Strukturierungsfähigkeit und Selbstständigkeit sowie die Orientierung an evidenzbasierter Wissenschaft als zentrales Leitprinzip,
- c) die Vermittlung von praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie psychosozialen Kompetenzen für den Arztberuf als zentrale gleichwertige Aufgaben der Ausbildung,
- d) die enge Vernetzung von theoretischen und klinisch-praktischen Ausbildungsinhalten im Gesamtverlauf des Studiums,
- e) die Orientierung an den klinischen und wissenschaftlichen Schwerpunkten des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) im Wahlpflichtcurriculum,
- f) die Unterstützung zum eigen bestimmten Lernen, sowie für vertiefende und von den Interessenslagen der Studierenden und Lehrenden bestimmte Inhalte.

Der zentrale Reformansatz des Modellstudiengangs besteht dabei in einem die theoretische, theoretisch-klinische und klinisch-praktische Medizin integrierenden und modular aufgebauten Curriculum. Die Ausbildungsinhalte werden aus den Blickwinkeln des Erwerbs praktischer Kompetenzen in Diagnose und Therapie und theoretischer Grundlagen betrachtet und von Kompetenzen in der sozialen Interaktion mit Patientinnen und Patienten, Kolleginnen und Kollegen und Kommilitoninnen und Kommilitonen geprägt. Daneben wird zur Verbesserung des Wissenserwerbs eine wissenschaftsbasierte und an ärztlichen und psychosozialen Kompetenzen orientierte, Theorie und Klinik integrierende Lernspirale eingeführt. Diese sich in ihren Anforderungen steigernde Lernspirale reicht vom wissenschaftlichen Verständnis des gesunden Menschen über das evidenzbasierte Verständnis von Krankheit zum

ärztlich-diagnostischen, therapeutischen und betreuenden Handeln. Sie beinhaltet eine fundierte Ausbildung zum wissenschaftlichen Arbeiten, befähigt zur lebenslangen Weiterqualifizierung und berücksichtigt ein interdisziplinäres Krankheitsverständnis sowie longitudinale Aspekte.

## § 2

## Laufzeit des Modellstudiengangs

(1) Der Modellstudiengang wird für die Dauer von mindestens acht und höchstens zwölf Jahren eingerichtet. Er kann nur verlängert werden, wenn positive Evaluationsergebnisse bezüglich der in § 1 Absatz 2 genannten Ziele vorliegen. Die Verlängerung bedarf der Zustimmung der zuständigen universitären Gremien sowie der nach Landesrecht zuständigen Stelle gemäß § 41 Absatz 1 ÄApprO.

(2) Der Modellstudiengang ist abzubrechen, wenn die Evaluationsergebnisse zeigen, dass eine Verbesserung der Lehre und der Ausbildung nicht zu erwarten ist. Der Modellstudiengang ist auch abzubrechen, wenn administrative Probleme auftreten, die seine ordnungsgemäße Durchführung nicht gewährleisten lassen.

(3) Endet der Modellstudiengang, ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ihr Studium innerhalb einer Übergangszeit beenden oder unter Anrechnung ihrer bisherigen Studienzeiten, Prüfungen und sonstiger Leistungen in einen sich anschließenden Regelstudiengang wechseln können.

## § 3

## Regelstudienzeit des Modellstudiengangs

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen sechs Jahre und drei Monate.

(2) Die Aufnahme des Studiums erfolgt im Rahmen der Jahreszulassung jeweils zum Wintersemester.

## § 4

## Teilnahme am Modellstudiengang

Die Teilnahme am Modellstudiengang ist freiwillig. Ein dem Regelstudiengang entsprechender gleichberechtigter Zugang zum Modellstudiengang ist im Rahmen des bundesweiten zentralen Vergabeverfahrens (Stiftung für Hochschulzulassung) gewährleistet. Bei der Immatrikulation ist ein Formular nach Anlage 1 zu unterzeichnen, in dem die Freiwilligkeit der Teilnahme zu bestätigen ist.

## § 5

## Allgemeiner Aufbau des Modellstudiengangs

(1) Der Modellstudiengang gliedert sich in

- a) ein Kerncurriculum (Pflichtcurriculum) in den Semestern eins bis zehn,
- b) ein Wahlpflichtcurriculum, das das Kerncurriculum ergänzt,
- c) das Praktische Jahr (PJ) in den Semestern elf und zwölf.

(2) Das Kerncurriculum besteht aus drei Studienabschnitten:

1. Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit (Semester 1-3, Module A.I, B.I, C.I, D.I, E.I, F.I).
2. Vom Symptom zur Krankheit (Semester 4-6, Module A.II, B.II, C.II, D.II, E.II, F.II, G.II).
3. Krankheit – Differentialdiagnostik und Differentialtherapie, Prävention, Rehabilitation und Versorgungssysteme (Semester 7-9, B.III, C.III, D.III, E.III, F.III, G.III).

(3) Das Wahlpflichtcurriculum besteht aus inhaltlich aufeinander abgestimmten Modulen, die jeweils einen Second Track bilden, und gliedert sich in zwei Abschnitte. Der erste Abschnitt besteht aus vier Modulen. Das Modul im ersten Semester ist für alle Studierenden obligatorisch. In den Semestern zwei bis vier müssen die Studierenden je ein Modul aus drei verschiedenen Second Tracks absolvieren. Der zweite Abschnitt des Wahlpflichtcurriculums in den Semestern fünf bis zehn umfasst sechs Module. Im zehnten Semester schließt der Wahlpflichtbereich mit einem für alle Studierenden verpflichtenden Modul „Studienarbeit“ ab. Jeder Studierende erhält innerhalb der Wahlpflichtmodule eins bis neun mindestens 180 und maximal 360 Lerneinheiten à 45 Minuten Unterricht.

(4) Für die Ausbildung im Praktischen Jahr (PJ) gelten § 3 und § 4 der ÄApprO. Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte im PJ sowie das Wahlfach können von den Studierenden vorbehaltlich kapazitärer oder organisatorischer Einschränkungen individuell gewählt werden.

(5) Das Studium im Modellstudiengang beginnt mit einer verpflichtenden Orientierungseinheit. Weitere Einzelheiten zu Inhalt und Aufbau des Studiums, insbesondere die Festlegung des zeitlichen Umfangs der einzelnen Lehrveranstaltungen, der Stundenkontingente in den einzelnen Fächern und Querschnittsbereichen sowie gegebenenfalls die Festlegung einer bestimmten Reihenfolge für zu besuchende Veranstaltungen, ergeben sich aus den Beschreibungen der Modulblöcke und Module (§ 6 Absatz 3), dem jeweils geltenden Studienplan sowie den jeweils geltenden Stundenplänen für die einzelnen Studienabschnitte.

#### § 6

##### Gliederung des Modellstudiengangs in Modulblöcke und Module

- (1) Der Modellstudiengang gliedert sich in
1. sieben Pflichtmodulblöcke (A, B, C, D, E, F, G), die aus den im Folgenden genannten 19 Pflichtmodulen bestehen:
    - a) A.I: Unfall & Bewegungsapparat
    - b) B.I: Notfälle: Herz/Kreislauf/Lunge
    - c) C.I: Moleküle, Gene, Zellen
    - d) D.I: Entwicklung des Lebens
    - e) E.I: Körperfunktionen I
    - f) F.I: Körperfunktionen II
    - g) A.II: Bewegungsapparat, Traumatologie, Perioperative Medizin
    - h) B.II: Kardiovaskuläres System/Lunge I
    - i) C.II: Infektion/Immunologie/Hämatologie I
    - j) D.II: Geburtshilfe, Kinder- und Jugendheilkunde, Frauenheilkunde I
    - k) E.II: Abdomen/Retroperitoneum/Endokrines System/ Stoffwechsel I
    - l) F.II: Kopf/Neurowissenschaften/Psychologie I
    - m) G.II: Medizin des Erwachsenenalters und Alterns I
    - n) B.III: Kardiovaskuläres System/Lunge II
    - o) C.III: Infektion/Immunologie/Hämatologie II
    - p) D.III: Geburtshilfe, Kinder- und Jugendheilkunde, Frauenheilkunde II
    - q) E.III: Abdomen/Retroperitoneum/Endokrines System/ Stoffwechsel II

- r) F.III: Kopf/Neurowissenschaften/Psychologie II
  - s) G.III: Medizin des Erwachsenenalters und Alterns II,
2. ein Wahlpflichtcurriculum (Second Tracks), dass aus neun Wahlpflichtmodulen sowie einem Modul „Studienarbeit“ besteht, und
  3. dem Praktischen Jahr.

(2) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht ein Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Studienarbeit 360 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.

(3) Aufbau und Inhalt der Modulblöcke und Module sowie die abzulegenden Prüfungen werden in Modulhandbüchern beschrieben, die von den Modulgruppenleitungen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachvertretungen erstellt werden.

#### § 7

##### Ausbildung in erster Hilfe, Krankenpflegedienst und Famulatur

(1) Die Ausbildung in erster Hilfe (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ÄApprO) ist gemäß § 5 Absätze 1 und 2 ÄApprO zu absolvieren. Sie ist bis zum Ende des Studienabschnitts Normalfunktion: Gesundheit und Krankheit abzuleisten und zur Erteilung der Zulassung zur Prüfung nach § 8 der Prüfungsordnung des Modellstudiengangs Medizin nachzuweisen. Der dreimonatige Krankenpflegedienst (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 ÄApprO) ist vor Beginn des Studiums oder während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2, Absätze 2 und 3 ÄApprO abzuleisten und durch Vorlage einer Bescheinigung nach Anlage 5 der ÄApprO nachzuweisen. Zwei Monate des Krankenpflegedienstes sind bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters zu absolvieren. Bis zum Ende des fünften Semesters ist der Nachweis über den gesamten dreimonatigen Krankenpflegedienst zu erbringen.

(2) Für die Ableistung der viermonatigen Famulatur (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 ÄApprO) gilt § 7 ÄApprO. Abweichend von § 7 Absatz 4 ÄApprO kann die Famulatur begonnen werden, wenn die für die ersten zwei Semester vorgeschriebenen Prüfungen und Leistungskontrollen sowie der Krankenpflegedienst erfolgreich absolviert worden sind.

#### § 8

##### Lehrveranstaltungsarten und Eigenstudium

- (1) Lehrveranstaltungen sind insbesondere
1. Vorlesungen
  2. Seminare
  3. Integrierte Seminare
  4. Seminare mit klinischem Bezug
  5. Übungen
  6. Praktika
  7. Kurse
  8. Blockpraktika
  9. Problemorientiertes Lernen
  10. Unterricht am Krankenbett.

(2) Mit Ausnahme der Vorlesungen besteht für alle Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht. Die Zahl der Teilnehmenden kann für einzelne Lehrveranstaltungen beschränkt werden. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(3) Das Eigenstudium wird unterstützt durch den integrierten Hamburger Lernzielkatalog, die Ärztliche Zentralbibliothek, interaktive elektronische Lernhilfen und das „Medizinische Trainingszentrum eigener Fähig- und Fertigkeiten“ (MediTReFF).

#### § 9

##### Modulübergreifende Lehrveranstaltungen

(1) Es werden modulübergreifende Lehrveranstaltungen eingerichtet und durchgeführt, um ein interdisziplinäres Verständnis der Medizin bei den Studierenden auszubilden und longitudinale Aspekte des Curriculums zu betonen.

(2) Die modul- und fächerübergreifende Koordinationsplattform KUMplusKOM stellt eine für die Vermittlung ärztlicher Fertigkeiten in den Bereichen Klinische Untersuchungsmethoden (KUM) und ärztliche KOMmunikation modulübergreifende Lehrveranstaltung dar. KUMplusKOM ist ein longitudinaler Strang in den ersten neun Semestern. Im Bereich KUM sind neben dem Erlernen der körperlichen Untersuchung auch die Vermittlung diagnostischer Prozeduren und therapeutischer Interventionen angesiedelt, während im Bereich KOM als zentrale Themen die Arzt-Patienten-Beziehung, die ärztliche Gesprächsführung und die Anamnese vorgesehen sind.

#### § 10

##### Studienberatung, -organisation und -dokumentation

(1) Die Studienfachberatung erfolgt durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Darüber hinaus bietet das Prodekanat für Lehre Studienberatung an.

(2) Das Prodekanat für Lehre veröffentlicht für jede Studierende und jeden Studierenden so früh wie möglich, jedoch mindestens 14 Tage vor Modulbeginn einen individuellen Stundenplan, der die zeitliche Abfolge der Veranstaltungen verbindlich festlegt. Über begründete Ausnahmen von diesem Stundenplan entscheiden die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter im Einvernehmen mit dem Prodekanat für Lehre.

(3) Für die Erfassung und Dokumentation der jeweiligen Teilnahme an den Veranstaltungen gemäß § 8 Absätze 1 und 2 hält die Medizinische Fakultät ein elektronisches Erfassungssystem vor. Die Medizinische Fakultät ermöglicht es den Studierenden, dieses System auf freiwilliger Basis zu nutzen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten. Studierenden, die das elektronische Erfassungssystem nicht nutzen, ermöglicht es die Medizinische Fakultät, den Nachweis der regelmäßigen Teilnahme auf andere Weise zu führen.

(4) Die Studierenden können ihre erbrachten Studienleistungen fortlaufend über das Studierendenverwaltungsprogramm online einsehen und ausdrucken. Für die Anmeldung zum Praktischen Jahr wird durch das Prodekanat für Lehre ein Gesamtschein als Nachweis über die erbrachten Prüfungsleistungen erstellt.

(5) Im Rahmen eines Wechsels in einen Regelstudiengang Medizin, eines Hochschulwechsels oder eines Wechsels in einen anderen Studiengang, werden den Studierenden auf Antrag folgende Dokumente zum Nachweis ihres Studienstandes durch das Prodekanat für Lehre ausgestellt:

1. Aufstellung der bisher erbrachten Studienleistungen
2. Fachbezogene Übersicht der absolvierten quantitativen Unterrichtsanteile
3. Äquivalenzlisten der Anlage 3 dieser Ordnung.

Die Äquivalenzlisten in Anlage 3 vermitteln die inhaltliche Entsprechung von Leistungsnachweisen des Regelstudiengangs nach der geltenden ÄApprO und denen des Modellstudiengangs Medizin.

#### § 11

##### Evaluation von Studium und Lehre

(1) Die Lehrveranstaltungen des Modellstudiengangs Medizin werden gemäß § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 9 und § 41 Absatz 2 Nummer 4 ÄApprO regelmäßig auf ihren Erfolg evaluiert.

(2) Für die semesterweise interne Evaluation ist das Prodekanat für Lehre zuständig. Die Ergebnisse bilden eine Grundlage für die weitere Modulplanung und die Entwicklung des Curriculums und werden im Internet veröffentlicht.

(3) Für die externe Evaluation des Modellstudiengangs bestellt der Fakultätsrat einen wissenschaftlichen Beirat. Dieser bewertet die Ergebnisse der internen Evaluationen alle zwei Jahre. Dem Beirat gehören mindestens vier externe Personen (drei Professorinnen oder Professoren und eine Studierende oder ein Studierender) an.

(4) Die Teilnahme an den kontinuierlichen Datenerhebungen für die Evaluation ist für Lehrende und Studierende obligatorisch.

#### § 12

##### Anlagen

Die Anlagen 1 bis 3 sind Teil dieser Ordnung.

#### § 13

##### Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für Studierende der Medizin, die ab dem Wintersemester 2012/2013 für das erste Fachsemester immatrikuliert werden und für diejenigen Studierenden der Medizin, die in den Modellstudiengang wechseln.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt der Einführung des Modellstudiengangs zum Wintersemester 2012/2013 bereits im Regelstudiengang Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg immatrikuliert sind, können ihr Studium nach der geltenden Studienordnung für den Studiengang Medizin vom 7. Oktober 2009 beenden. Der Erwerb von Studienleistungen, die bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung des Regelstudienganges (im Folgenden: Studienabschnitt Medizin 1) zu erbringen sind, wird den Studierenden bis zum 30. September 2013 ermöglicht. Für Studierende, die bis zu diesem Zeitpunkt in der Studien- und Prüfungsordnung genannte Studienleistungen des Regelstudiengangs im Studienabschnitt Medizin 1 nicht erbracht haben, werden im Zeitraum vom 1. Oktober 2013 bis zum 31. März 2014 die Lehrveranstaltungen des Fachsemesters drei und zwischen dem 1. April 2014 und dem 30. September 2014 die Lehrveranstaltungen des Fachsemesters vier angeboten. Nach dem 30. September 2014 werden keine Lehrveranstaltungen des Studienabschnittes Medizin 1 des Regelstudiengangs mehr angeboten. Lehrveranstaltungen des Regelstudiengangs bis zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (im Folgenden: Studienabschnitt Medizin 2) werden bis zum 30. September

2017 angeboten. Ausgenommen von oben genannten Regelungen sind Vorlesungen. Studierende des Regelstudiengangs, die nach regulärem Studienverlauf an Vorlesungen nicht teilgenommen haben, müssen an Vorlesungen mit entsprechenden Inhalten aus dem Modellstudiengang teilnehmen. Bei einer Verzögerung darüber hinaus werden die Studierenden im Regelfall, jedoch frühestens nach dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung, in den Modellstudiengang überführt, wodurch eine weitere Verlängerung der Studienzeit nicht auszuschließen ist.

(4) Für Lehrveranstaltungen nach Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1 Satz 2, § 41 Absatz 2 Nummer 9) sowie § 27 ÄApprO, die nicht mehr angeboten werden, können in Abhän-

gigkeit vom individuellen Studienstand vom Prodekanat für Lehre Ersatzleistungen definiert und als äquivalent bescheinigt werden.

Hamburg, den 20. Juni 2012

**Universität Hamburg**

Amtl. Anz. S. 2421

#### Anlagen

1. Formular zur Freiwilligkeit der Teilnahme am Modellstudiengang
2. Modulübersicht
3. Äquivalenzliste

#### Anlage 1: Bestätigung der freiwilligen Teilnahme am integrierten Modellstudiengang Medizin der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg gemäß § 41 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002

Hiermit bestätige ich,

Vorname	
Name	
geboren am	
Geburtsort	

dass ich freiwillig am Modellstudiengang Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg teilnehme.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Teilnahme am Modellstudiengang Medizin zu einer Einschränkung der Möglichkeiten eines Studienortwechsels führen kann und bestätige mein Einverständnis hiermit. Insbesondere kann ein solcher Wechsel mit einer Verlängerung der Studienzeit verbunden sein.

Ort und Datum

Unterschrift

## Anlage 2: Modulübersicht

Module					Prüfungen	
Modulkürzel	Modulname	Semester	Angebots- turnus	Modul- Voraus- setzungen	Lernergebnisse „Der oder die Studierende...“	Punkte
AI	Unfall und Bewegungs- apparat	1	WS	keine	<p>...kann die makroskopische und mikroskopische Anatomie von Muskulatur, Knochen, Knorpel und Gelenken der Extremitäten einschließlich der Leitungsbahnen sowie der ventralen und dorsalen Rumpfwand erkennen, benennen und die Funktion erklären.</p> <p>...kann die Prinzipien der Muskelphysiologie (Elektromechanische Kopplung, Steuerung der Kontraktionskraft) und der Nervenphysiologie (Prinzipien elektrischer Erregbarkeit, Vorgänge an Synapsen) beschreiben und erklären.</p> <p>...kann die Prinzipien unterschiedlicher Frakturformen mit ihren typischen Komplikationen nennen.</p> <p>... kann die Anatomische Nomenklatur (inkl. grammatikalischer Prinzipien) und die Bildungsprinzipien klinischer Terminologie erläutern und anwenden.</p> <p>... kann die Bedeutung der Patienten-Perspektive in der medizinischen Versorgung und die Grundlagen der Arzt-Patienten-Beziehung erläutern. (KUM-KOM)</p>	70
BI	Notfälle: Herz/Kreis- lauf/Lunge	1	WS	keine	<p>...kennt die makro- und mikroskopische Struktur der Thoraxorgane und kann die Funktion von Lunge, Herz, Kreislauf und Blut erklären.</p> <p>...kann die wichtigsten kardiologischen und pulmonologischen Krankheitsbilder einschließlich psychosozialer Aspekte erklären.</p> <p>...kann einen Basic Life Support durchführen.</p> <p>...kann die rechtlichen Prinzipien der ärztlichen Schweigepflicht erläutern und anwenden. (KUM-KOM)</p>	60
CI	Moleküle, Gene, Zellen	2	SS	keine	<p>...verfügt über grundlegende Kenntnisse über Moleküle, Gene und Zellen.</p> <p>... verfügt über praktische Grundfertigkeiten im Labor und bei der körperlichen Untersuchung</p>	70
DI	Entwicklung des Lebens	2	SS	keine	<p>... erkennt die Notwendigkeit die klinischen Lehrinhalte mit dem Grundlagenwissen zu verknüpfen.</p> <p>...kennt die anatomischen Grundlagen und humangenetischen Aspekte der Embryonalentwicklung, die Funktion von hormonellen Regelkreisen und Signaltransduktion, sowie die multifaktorielle Ätiologie der Tumorentstehung.</p> <p>...kennt deren Bedeutung im klinischen Zusammenhang, unter den Oberbegriffen „Entwicklung des Lebens“ und „Tumorgenese“.</p> <p>...kann die Anatomie der Organe des Abdomens, Beckens und des Retroperitoneums erklären,</p>	46
EI	Körper- funktionen I	3	WS	keine	<p>...kann zentrale Stoffwechselwege erklären,</p> <p>...kann die molekularen Ursachen häufiger Krankheiten sowie die Funktionsweise häufig eingesetzter und exemplarisch hervorgehobener Medikamente beschreiben,</p> <p>...kennt die Grundprinzipien der Anamneseerhebung und abdominalen Untersuchung.</p>	60
FI	Körper- funktionen II	3	WS	keine	<p>... verfügt über grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten, die wesentliche Teile des Gegenstandskatalogs der physikumsäquivalenten Prüfung aus dem Bereich Neuroanatomie, Neurophysiologie, medizinische Psychologie und Physik abdecken.</p>	75
					<p>Strukturierte mündliche Prüfung Anatomie (modulbegleitend)</p> <p>Hausarbeit (modulbegleitend)</p> <p>Klausur (MC)</p> <p>Strukturierte mündliche Prüfung (3 Stationen)</p> <p>Klausur (modulbegleitend)</p> <p>Klausur (MC)</p> <p>Mündliche Prüfung Anatomie/Biochemie</p> <p>Klausur Biochemie (modulbegleitend)</p> <p>Klausur (MC)</p> <p>Klausur Biochemie (modulbegleitend)</p> <p>Strukturierte mündliche praktische Prüfung: OSCE (6 Stationen)</p> <p>Strukturierte mündliche Prüfung Anatomie (modulbegleitend)</p> <p>Praktikumsabschluss Biochemiepraktikum (modulbegleitend)</p> <p>Klausur Biochemie (modulbegleitend)</p> <p>Klausur (MC)</p> <p>Strukturierte mündliche Prüfung Anatomie/Med. Psych./Physiologie (modulbegleitend)</p>	25

AII	Bewegungs- apparat, Trau- matologie, Perioperative Medizin	4 oder 5	WS/SS	keine	<p>...kann die Prinzipien von Diagnostik und Therapie unterschiedlicher Frakturformen be- schreiben und erläutern. ...kann die Prinzipien der peripheren Motorik sowie der Schmerzphysiologie beschreiben und erklären. ... kann Klinik, Diagnostik, Komplikationen und therapeutische Prinzipien häufiger Frakturen des Starnskeletts, der oberen und unteren Extremitäten sowie von Muskelschäden, Knorpel- defekten und Weichteilschäden erklären (inkl. kindlicher Frakturen). ...kann Klinik, Diagnostik und Therapie nicht-traumatischer Erkrankungen von Schulter, Ellenbogen, Hand, Knie, Hüfte, Sprunggelenk und Wirbelsäule (inkl. häufiger kindlicher Erkrankungen) sowie von Tumoren des Bewegungsapparats erklären. ...kann Störungen des Knochen- und Vitamin D-Stoffwechsels sowie rationale laboratori- umsmmedizinische Diagnostik und Therapie häufiger metabolischer Knochenkrankungen erklä- ren. ... kann häufige Symptome bei Erkrankungen des Bewegungsapparates an einem Beispiel leitli- niengerecht definieren, klassifizieren sowie die angemessene Diagnostik und Therapie benen- nen und einem Patienten vermitteln. ...kann die Bestimmung der klinisch relevanten Blutgruppensysteme, des Antikörpersuchtest sowie der serologischen Verträglichkeitsprobe erläutern. ...kann einen Notfall erkennen und nach einem strategischen Behandlungsalgorithmus vorge- hen. (KUM-KOM) ...kann erweiterte Maßnahmen der Notfallbehandlung von Traumapatienten demonstrieren. ...kann die Prinzipien der Untersuchung und Dokumentation bei fremdbegebrachten Verlet- zungen erläutern und eine Dokumentation am Beispiel durchführen. (KUM-KOM) ...kann die rechtlichen Prinzipien ärztlicher Aufklärungspflicht erläutern und am Beispiel anwenden (KUM-KOM)</p>	Klausur (MC)  Strukturierte mündlich- praktische Prüfung: OSCE (6 Stationen)	70  30
BII	Kardiovasku- läres System/ Lunge I	4 oder 5	WS/SS	keine	<p>...kann klinische Symptomatik, Diagnostik, Prognoseabschätzung, psychosoziale Aspekte und Grundzüge der Therapie bei kardiovaskulären und pulmonologischen Erkrankungen. ...kann eine strukturierte, symptombezogene Untersuchung des Thorax durchführen, doku- mentieren, interpretieren und kommunizieren. ...beherrscht grundlegende Techniken zur Diagnostik von kardiovaskulären und pulmonalen Erkrankungen und ihre Interpretation ...verfügt über fortgeschrittene Kenntnisse der Mikrobiologie, Immunologie und Klinischen Chemie und kann diese auf ausgewählte Erkrankungen anwenden. ... kann einfache mikrobiologische und laboratoriumsmedizinische Methoden an menschl- lichem Probenmaterial verantwortungsvoll durchführen und Befundberichte interpretieren. ... verknüpft die klinischen Lehrinhalte mit dem Grundlagenwissen. ...kann die Systematik, Pathogenese, Diagnostik sowie Grundzüge der Therapie von häufigen pädiatrischen, kinder- und jugendpsychiatrischen und gynäkologischen Erkrankungen. ...kennt die Abläufe bei Schwangerschaft, Geburt und normaler kindlicher Entwicklung. ...kann theoretisch erworbene Kenntnisse im klinischen Alltag unter Supervision umsetzen</p>	Klausur (MC)  Strukturierte mündlich- praktische Prüfung: OSCE (5 Stationen)  Klausur (modulbegleitend)	60  30  10
CII	Infektion/ Immunologie/ Hämатologie I	4 oder 5	WS/SS	keine	<p>...kann die Systematik, Pathogenese, Diagnostik sowie Grundzüge der Therapie von häufigen pädiatrischen, kinder- und jugendpsychiatrischen und gynäkologischen Erkrankungen. ...kennt die Abläufe bei Schwangerschaft, Geburt und normaler kindlicher Entwicklung. ...kann theoretisch erworbene Kenntnisse im klinischen Alltag unter Supervision umsetzen</p>	Klausur (MC)  Referat (modulbegleitend)	42  8
DII	Geburthilfe, Kinder- und Jugendheil- kunde, Frau- enheilkunde I	6 oder 7	WS/SS	Bestandene Prüfung „Normal- funktion“	<p>...kann Differenzialdiagnose und Therapie abdomineller, onkologischer, endokrinologischer, urogenitaler und psychosomatischer Erkrankungen mit molekularen Grundlagen, Aufbau und Funktion der Organsysteme und psychosomatischen Zusammenhängen begründen. ...kann eine strukturierte, symptombezogene abdominelle Untersuchung durchführen, doku- mentieren und interpretieren. ...kann anhand spezifischer Symptome Differenzialdiagnosen abdomineller, onkologischer, endokrinologischer, urogenitaler und psychosomatischer Erkrankungen erstellen.</p>	Klausur (MC)  Referat (modulbegleitend) Epi- krisen (modulbegleitend) Klausur (MC)	84  8  8  51
EII	Abdomen/ Retro- peritoneum/ Endokrines System/ Stoffwechsel I	4 oder 5	WS/SS	keine	<p>...kann eine strukturierte, symptombezogene abdominelle Untersuchung durchführen, doku- mentieren und interpretieren. ...kann anhand spezifischer Symptome Differenzialdiagnosen abdomineller, onkologischer, endokrinologischer, urogenitaler und psychosomatischer Erkrankungen erstellen.</p>	Strukturierte mündlich- praktische Prüfung: OSCE (5 Stationen)  Strukturierte mündliche Prüfung Biochemie (modulbegleitend)	30  12

					...kann eine strukturierte krankheitsbezogene Anamnese erheben.	Klausur Biochemie (modulbegleitend)	7
FII	Kopf/Neuro-wissenschaften/Psychologie I	6 oder 7	WS/SS	Bestandene Prüfung „Normalfunktion“	...kennt die häufigsten Krankheitsbilder aus dem psychischen/psychiatrischen und neurologischen Bereich, sowie aus der Augenheilkunde, HNO und Onkologie. Er weiss, wie die Krankheitsbilder zu diagnostizieren und zu behandeln sind.	Klausur (MC) Strukturierte mündliche Prüfung Neurologie Strukturierte mündliche Prüfung Physiologie (modulbegleitend)	90 8 2
GII	Medizin des Erwachsenenalters und Alterns I	6 oder 7	WS/SS	Bestandene Prüfung „Normalfunktion“	...ist am Ende des Moduls in der Lage, eine orientierende Untersuchung, Anamnese und Kommunikation durchzuführen. ...ist am Ende des Moduls in der Lage, die grundlegende Symptomatik, Diagnostik und Therapie von häufigen Erkrankungen des Erwachsenenalters zu erläutern und diesen in den sozialen Kontext einzuordnen	Klausur (MC + SAQ)	46
BIII	Kardiovaskuläres System/Lunge II	6 oder 7	WS/SS	Bestandene Prüfung „Normalfunktion“	...beherrscht die Differentialdiagnostik und -therapie kardiovaskulärer und pulmonaler Erkrankungen und Notfälle auf Basis grundlagenwissenschaftlicher Erkenntnisse und aktueller Leitlinien. ...kann differentialdiagnostische Techniken einsetzen und darauf aufbauend einen individualisierten Behandlungsplan erstellen, kommunizieren und umsetzen	Praktikumsabschluss Dermatologie (modulbegleitend) Klausur (MC)	4 60
CIII	Infektion/Immunologie/Hämatologie II	6 oder 7	WS/SS	Bestandene Prüfung „Normalfunktion“	...kann einen Advanced Cardiac Life Support durchführen. ...verfügt über fortgeschrittene Kenntnisse der Dermatologie, der Infektiologie, der Immunologie und der Hämatologie und kann diese umfassend auf Erkrankungen anwenden. ...kann eine krankheitsspezifische Anamnese und Untersuchung durchführen, Differentialdiagnosen stellen sowie Therapiemaßnahmen erläutern. ...reflektiert die Vorteile und Risiken der Datenverarbeitung in der Medizin.	Strukturierte mündliche praktische Prüfung: OSCE (5 Stationen) Klausur (modulbegleitend) Klausur (MC) Referat (modulbegleitend)	30 10 80 20
DIII	Geburthilfe, Kinder- und Jugendheilkunde, Frauenheilkunde II	8 oder 9	WS/SS	Bestandene Prüfung „Normalfunktion“	...kennt die Differentialdiagnosen, Ätiologie, Pathogenese, erweiterte Diagnostik sowie die spezielle Therapie pädiatrischer und gynäkologischer und geburtshilflicher Erkrankungen. ...kennt psychosoziale, ethische und rechtsmedizinische Aspekte in der Betreuung der Patienten. ...kann die klinische Untersuchung und therapeutische Maßnahmen bei den im Modul vorgestellten Krankheitsbildern durchführen.	Klausur (MC) Strukturierte mündliche praktische Prüfung: OSCE (11 Stationen) Hausarbeit (modulbegleitend) Klausur (MC)	35 55 10 50
EIII	Abdomen/Retroperitoneum/Endokrines System/Stoffwechsel II	8 oder 9	WS/SS	Bestandene Prüfung „Normalfunktion“	...kann eine gezielte körperliche Untersuchung durchführen und eine gezielte, krankheitsspezifische Anamnese erheben sowie mit Simulationspatienten in schwierigen Situationen sprechen. ...kann anhand spezifischer Symptome Differenzialdiagnosen abdominalen, onkologischer, endokrinologischer, urogenitaler und psychosomatischer Erkrankungen erstellen. ...kann abdominale, onkologische, endokrinologische und urogenitale Erkrankungen hinsichtlich ihrer Dringlichkeit einstufen und Erstmaßnahmen bei Notfällen einleiten. ...kann den Einsatz therapeutischer Maßnahmen bei abdominalen, onkologischen, endokrinologischen und urogenitalen Erkrankungen abwägen.	Strukturierte mündliche praktische Prüfung: OSCE (7 Stationen)	42
FIII	Kopf/Neuro-wissenschaften/Psychologie II	8 oder 9	WS/SS	Bestandene Prüfung „Normalfunktion“	...kann die häufigsten Symptome und Krankheitsbilder aus dem psychischen/psychiatrischen und neurologischen Bereich, sowie aus der Augenheilkunde, HNO und Onkologie diagnostizieren und entsprechende Behandlungskonzepte entwickeln.	Klausur (modulbegleitend) Klausur (MC) Strukturierte mündliche praktische Prüfung: OSCE (8 Stationen)	8 48 52

GIII	Medizin des Erwachsenenalters und Alterns II	8 oder 9	WS/SS	Bestandene Prüfung „Normalfunktion“	...am Ende des Moduls in der Lage, eine strukturierte, an den Patienten und die Erkrankung bzw. den Beratungsanlass angepasste Untersuchung und Anamnese und Kommunikation durchzuführen	Klausur (MC + SAQ)	40
					...am Ende des Moduls in der Lage Spezifische Symptomatik, Diagnostik und Therapie von häufigen Erkrankungen des Erwachsenenalters zu erläutern und diesen in den sozialen und ökonomische Kontext einzuordnen.	Strukturierte mündlich-praktische Prüfung: OSCE (9 Stationen)	36
WP 1	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	1	WS	keine	Praktikumsabschluss (modulbegleitend)	Praktikumsabschluss (modulbegleitend)	4
					Praktikumsabschluss Rechtsmedizin (modulbegleitend)	Praktikumsabschluss (modulbegleitend)	4
WP 2-4		2, 3, 4	WS o. SS	keine	Hausarbeit	Hausarbeit (modulbegleitend)	4
					...kennt ausgewählte Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und ist in der Lage, eine Literaturrecherche durchzuführen	Epikrise (modulbegleitend)	12
WP 5-9		5, 6, 7, 8, 9	WS o. SS	keine	...kennt fach- bzw. themenspezifische wissenschaftliche Methoden und Techniken sowie die Quellen zur Methodenwahl.	entsprechend der Modulbeschreibung der angebotenen Wahlpflichtfächer	-
					...ist in der Lage, Forschungsobjekt, Methoden, Ergebnisse und Interpretation einer wissenschaftlichen Arbeit in Zusammenhang zu setzen.	entsprechend der Modulbeschreibung der angebotenen Wahlpflichtfächer	-
WP 10	Studienarbeit	10	SS	Bestandene Prüfung „Normalfunktion“	...ist in der Lage, wissenschaftliche Methoden und Techniken anzuwenden	entsprechend der Modulbeschreibung der angebotenen Wahlpflichtfächer	-
					...kann einen Überblick über die Forschungslandschaft in einem Fach bzw. Thema nachweisen und kennt den aktuellen Forschungsstand in Grundzügen	Studienarbeit, max. 20 Seiten	-
PJ	Praktisches Jahr	11 und 12	WS, SS	Bestandene Modulprüfungen im Pflicht- und Wahlbereich	...ist in der Lage, anhand einer wissenschaftlichen Fragestellung ein Konzept für eine deskriptive, theoretische, literaturbasierte Arbeit zu erstellen und dieses Konzept in eine schriftliche Ausarbeitung umzusetzen	es findet keine Prüfung statt	
					...kann eine Literaturrecherche zu der wissenschaftlichen Fragestellung durchführen, die Ergebnisse dieser zur Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung nutzen		
					...ist in der Lage, auf Basis des im Modul erworbenen Wissens und erworbenen Fähig- und Fertigkeiten selbstständig ärztlich zu handeln, kennt die ökonomischen und rechtlichen Voraussetzungen für sein Handeln und hat die Ärztliche Haltung internalisiert.		

**Anlage 3: Äquivalenzen für die nach §§ 2, 22, 27 sowie Anlage 1 ÄApprO vorgeschriebenen  
Leistungsnachweise des Regelstudiengangs in den Modulen des Modellstudiengangs**

Stoffgebiete (S) nach § 22 Abs. 1 ÄApprO, Anlage 1 ÄApprO	A	A	B	B	B	C	C	C	D	D	D	E	E	E	F	F	F	G	G
	I	II	I	II	III	II	III												
S01 Praktikum der Physik für Mediziner	x														x	x			
S02 Praktikum der Chemie für Mediziner			x			x													
S03 Praktikum der Biologie für Mediziner						x			x										
S01 Praktikum der Physiologie	x	x	x	x	x							x	x	x	x	x	x		
S02 Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie			x			x			x			x							
S03 Kursus der makroskopischen Anatomie	x		x	x		x	x					x			x				
S03 Kursus der mikroskopischen Anatomie	x					x	x					x			x				
S04 Kursus der Med. Psych./ Med.-Soz.	x		x	x				x	x	x					x	x			
S01 Seminar Physiologie	x	x	x	x	x							x	x	x	x	x	x		
S02 Seminar Biochemie/Molekularbiologie			x			x			x			x							
S03 Seminar Anatomie	x	x				x	x		x	x									
S04 Seminar der Med. Psych./Med.-Soz. jeweils mit klinischem Bezug	x		x	x				x	x	x					x	x		x	x
Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin						x			x			x			x				
Praktikum der Berufsfelderkundung	x		x																
Leistungsnachweise Fächer (F) und Querschnitts- bereiche (QB) nach § 27 Abs. 1 ÄApprO	A	A	B	B	B	C	C	C	D	D	D	E	E	E	F	F	F	G	G
	I	II	I	II	III	II	III												
F01 Allgemeinmedizin		x		x				x					x	x				x	x
F02 Anästhesiologie		x	x	x	x		x	x			x								x
F03 Arbeitsmedizin, Sozialmedizin				x				x										x	x
F04 Augenheilkunde																x			
F05 Chirurgie	x	x		x	x								x	x					x
F06 Dermatologie, Venerologie								x										x	
F07 Frauenheilkunde, Geburtshilfe									x	x									
F08 Hals-Nasen-Ohrenheilkunde																x	x		
F09 Humangenetik									x	x									
F10 Hygiene, Mikrobiologie, Virologie						x	x	x											
F11 Innere Medizin			x	x	x			x					x	x		x			
F12 Kinderheilkunde								x		x	x								
F13 Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik		x		x			x	x		x			x	x		x			
F14 Neurologie															x	x	x		
F15 Orthopädie		x																	x
F16 Pathologie		x	x	x	x	x			x	x	x		x	x		x			
F17 Pharmakologie, Toxikologie		x	x	x	x	x	x	x			x	x	x			x			x
F18 Psychiatrie und Psychotherapie									x	x	x				x	x	x	x	x
F19 Psychosom. Med. und Psychotherapie				x						x	x		x	x		x	x	x	x
F20 Rechtsmedizin		x	x									x						x	x
F21 Urologie											x		x	x					
QB01 Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik		x						x											
QB02 Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin									x		x								
QB03 Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege																x			
QB04 Infektiologie, Immunologie							x	x											
QB05 Klinisch-pathologische Konferenz		x	x	x	x	x		x			x		x	x					
Leistungsnachweise nach § 27 Abs. 1 ÄApprO	A	A	B	B	B	C	C	C	D	D	D	E	E	E	F	F	F	G	G
	I	II	I	II	III	II	III												
QB06 Klinische Umweltmedizin								x											x
QB07 Medizin des Alterns und des alten Menschen																			x
QB08 Notfallmedizin		x			x														
QB09 Klinische Pharmakologie/ Pharmakotherapie		x					x	x			x		x				x		x
QB10 Prävention, Gesundheitsförderung		x																	
QB11 Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	x	x	x	x	x				x	x	x	x	x	x		x	x		
QB12 Rehabilitation, Physikalische Medizin, Natur- heilverfahren																		x	x
QB13 Palliativmedizin																		x	x
Leistungsnachweise nach § 27 Abs. 4 ÄApprO	A	A	B	B	B	C	C	C	D	D	D	E	E	E	F	F	F	G	G
	I	II	I	II	III	II	III												
Blockpraktikum Allgemeinmedizin									x										x
Blockpraktikum Chirurgie		x			x										x				
Blockpraktikum Frauenheilkunde										x									
Blockpraktikum Innere Medizin				x									x	x					
Blockpraktikum Kinderheilkunde										x									
Leistungsnachweise nach § 2 Abs. 8 ÄApprO, Anlage 3 ÄApprO																			
Wahlfach Medizin 1	Wahlpflichtcurriculum Module Semester 1-4																		
Wahlfach Medizin 2	Wahlpflichtcurriculum Module Semester 5-9 + Modul Studienarbeit																		

# ANZEIGENTEIL

## Behördliche Mitteilungen

### Auftragsbekanntmachung

#### ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- II.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**  
 Offizielle Bezeichnung:  
 Freie und Hansestadt Hamburg,  
 FB SBH | Schulbau Hamburg  
 Postanschrift:  
 Freie und Hansestadt Hamburg,  
 FB SBH | Schulbau Hamburg,  
 3B2 Ausschreibungen,  
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,  
 Deutschland  
 Kontaktstelle(n):  
 Zu Händen von: Frau Kirsten Spann  
 Telefon: +49/040/4 28 23 - 62 68  
 Telefax: +49/040/4 27 31 - 01 43  
 E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de  
 Internet-Adresse(n):  
 Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers/  
 des Auftraggebers:  
<http://www.hamburg.de/schulbau/>  
 Weitere Auskünfte erteilen:  
 die oben genannten Kontaktstellen  
 Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen  
 (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:  
 die oben genannten Kontaktstellen  
 Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:  
 die oben genannten Kontaktstellen
- I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers**  
 Regional- oder Lokalbehörde
- I.3) Haupttätigkeit(en)**  
 Allgemeine öffentliche Verwaltung
- I.4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber**  
 Der öffentliche Auftraggeber/Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber: Nein

#### ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) Beschreibung**
- II.1.1)** Bezeichnung des Wettbewerbs/Projekts durch den öffentlichen Auftraggeber/den Auftraggeber  
 Erweiterung der Schule an der Isebek um den Standort Bundesstraße 94, Hamburg – Objektplanung gemäß § 33 HOAI
- II.1.2)** Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:  
 Dienstleistungen  
 Dienstleistungskategorie Nr: 12  
 Architektur, technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, Stadt- und Landschaftsplanung, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen.

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Hamburg  
 NUTS-Code: DE600

- II.1.3)** Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):  
 Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag.
- II.1.4)** Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5)** Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:

Seit dem 1. Januar 2010 ist das Sondervermögen Schulbau wirtschaftlicher Eigentümer aller für schulische Zwecke genutzter Grundstücke und Gebäude der staatlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in Hamburg mit einer Grundstücksfläche von rd. 9,1 Mio. m<sup>2</sup> und einer Hauptnutzfläche von rd. 2,2 Mio. m<sup>2</sup>. Das Sondervermögen hat die Aufgabe, die Schulimmobilien unter Berücksichtigung der schulischen Belange nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu planen, zu bauen, zu unterhalten und zu bewirtschaften und sie an die Behörde für Schule und Berufsbildung zu vermieten.

In dieser Tätigkeit beabsichtigt das Sondervermögen, die Grundschule an der Isebek zu erweitern. Die Schule an der Isebek ist gemäß Schulentwicklungsplan vierzünftig geplant und hat daher einen Zubaubedarf an Klassenräumen, Gemeinschafts- und Ganztagsflächen sowie an einer Einfeld-Sporthalle. Der bisherige Schulstandort, Bismarckstraße 83, wird um den Standort der Bundesstraße 94 in Hamburg erweitert. In der Bundesstraße 94 ist derzeit noch die Förderschule Astrid-Lindgren-Schule untergebracht. Die Schuljahrgänge 0 bis 2 bleiben an dem alten Standort und die Jahrgänge 3 und 4 sollen in der Zweigstelle Bundesstraße untergebracht werden.

Die ehemalige Astrid-Lindgren-Schule am Standort Bundesstraße besteht aus einem denkmalgeschützten Gebäude und einem Erweiterungsbau aus den 70er Jahren. Für die Bewertung der Standortentwicklung wurde eine Machbarkeitsstudie beauftragt. Ergebnis der Studie ist der Erhalt des denkmalgeschützten Teils, der Abriss des Anbaus sowie die Erstellung eines Neubaus mit Einfeld-Sporthalle und Verbindungsgang zum Altbau. Die Machbarkeitsstudie liegt als abgeschlossene Leistung vor. Die Ergebnisse der Studie werden Bestandteil der Unterlagen zur Angebotsaufforderung dieses Verhandlungsverfahrens. Die Verfasser der Studie sind grundsätzlich nicht vom Teilnahmewettbewerb ausgeschlossen.

Der Zubaubedarf beträgt 1728 m<sup>2</sup> NF 1-6 sowie der Neubau einer Einfeld-Sporthalle. In den Bedarfsflächen sind Gemeinschaftsflächen, Ganztagsbedarf sowie Klassen- und Fachraumflächen enthalten. Die gesamte Maßnahme muss in Abstimmung mit dem Denkmalschutz erfolgen.

Für die Gesamtmaßnahme ist gemäß Auftragsbeschreibung ein Investitionsvolumen von ca. 9,65 Mio. Euro inkl. USt. geschätzt. Die Maßnahme muss bis Ende 2016 abgeschlossen sein.

- Die zu vergebenen Leistungen bestehen aus:
- Leistungsphasen 1 bis 2 gemäß § 33 HOAI, Objektplanung;
  - Leistungsphasen 3 bis 9 gemäß § 33 HOAI, Objektplanung als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG (gegebenenfalls in noch von dem Auftraggeber festzulegenden Stufen).
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)  
Hauptgegenstand: 71240000
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
- II.1.8) Lose: Nein
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: –
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:  
Gemäß Schwellenwertberechnung wird das Honorarvolumen auf ca. 465.000,- Euro inklusive Nebenkosten und ohne Umsatzsteuer geschätzt.
- II.2.2) Angaben zu Optionen: Ja  
Leistungsphasen 3 bis 9 gemäß § 33 HOAI, Objektplanung als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG (gegebenenfalls in noch von dem Auftraggeber festzulegenden Stufen).
- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:  
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**  
Laufzeit: 40 Monate ab Auftragsvergabe
- ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN**
- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten  
Deckungssummen der Berufshaftpflicht:  
Deckungssummen für Personenschäden von 1.500.000,- Euro (pro Schadensfall) und für sonstige Schäden von 500.000,- Euro (pro Schadensfall) bei einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer oder Kreditinstitut. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt. Versicherungsnachweise bei Bietergemeinschaften müssen von jedem Mitglied einzeln und die Deckungssummen in voller Höhe nachgewiesen werden. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt, d.h. die Versicherung muss bestätigen, dass für den Fall, dass bei der Bewerberin bzw. dem Bewerber mehrere Versicherungsfälle in einem Jahr eintreten (z.B. aus anderen Verträgen mit anderen Auftraggebern), die Obergrenze für die Zahlungsverpflichtung der Versicherung bei mindestens dem Zweifachen der obenstehenden Versicherungssummen liegt (Die schriftliche Bestätigung der Versicherung der Bewerber/innen, die Berufshaftpflicht im Auftragsfall auf die geforderten Höhen anzuheben, oder zum Abschluss einer objektbezogenen Versicherung bereit zu sein, ist als Nachweis ausreichend.).
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:  
Bietergemeinschaften sind unter folgenden Bedingungen zugelassen: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter(in).
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen:  
Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: Ja  
Der Auftragnehmer sowie sämtlich mit der Ausführung befassten Beschäftigten desselben werden nach Maßgabe des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974, geändert durch das Gesetz vom 15. August 1974, durch die zuständige Stelle des Auftraggebers gesondert verpflichtet.
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister  
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:  
Es wird darauf hingewiesen, dass die gemäß § 5 (3) VOF eingeräumte Befugnis zum Nachreichen von Unterlagen vorliegend nicht zum Tragen kommt. Fehlende Ergänzungen und Nachweise, die gefordert und bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht vorgelegt wurden, führen in diesem Verfahren zwingend zum Ausschluss.  
Angaben der Bewerber gemäß VOF § 4 (2), (3); § 4 (6) a) bis g), (9) a) bis e); § 5 (1). Die Durchführung der Leistungen soll gemäß § 2 (3) unabhängig von Ausführungs- und Lieferinteressen erfolgen.  
Mit dem Teilnahmeantrag sind folgende Unterlagen und Erklärungen abzugeben:  
– Spezifisches Anschreiben (formlos);  
– ausgefüllter Bewerberbogen, anzufordern bei der genannten Kontaktstelle;  
– Anlage 1 A: Nachweis über die Eintragung im Berufs- bzw. Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift (in Kopie);  
– Anlage 1 B: Erklärungen darüber, dass keiner der in § 4 Abs. 6 a) bis g) sowie § 4 Abs. 9 a) bis e) VOF genannten Ausschlussgründe auf den Bewerber zutrifft (Vordruck); zusätzlich sind die Nachweise über die geleisteten Steuerzahlungen und Sozialabgaben beizufügen;  
– Anlage 1 C: Erklärung, ob und auf welche Art der Bewerber auf den Antrag bezogen in relevanter Weise mit anderen zusammenarbeitet (Vordruck);  
– Anlage 1 D: Bereitschaft zur Verpflichtung gemäß Verpflichtungsgesetz (Vordruck);  
– Anlage 1 E: Bevollmächtigung des Vertreters bei Bietergemeinschaften (Vordruck);  
– Anlage 1 F: Angaben zu Auftragsteilen in einer Bietergemeinschaft (Vordruck);  
– Anlage 1 G: Erklärung über die Leistungsbereitstellung bei Unterauftragnehmern (Vordruck);  
– Anlage 2 A: Bescheinigung über eine abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung mit

den unter III.1.1 genannten Deckungssummen (in Kopie) oder den Nachweis über die Anhebung gemäß Ziffer III.1.1. Bei Bietergemeinschaften siehe Ziffer III.1.1;

- Anlage 3 A: Nachweis über die Berufszulassung oder Bescheinigung über die berufliche Befähigung des Bewerbers (in Kopie);
- Anlage 3 B: Darstellung zweier vergleichbarer Referenzprojekte mit Referenzschreiben.

Die aufgezählten Nachweise müssen aktuell (bis auf Kammerurkunden und Diplom-Urkunden) nicht älter als 12 Monate und noch gültig sein. Die geforderten Unterlagen sind bei Bietergemeinschaften für alle Mitglieder vorzulegen, wobei jedes Mitglied seine Eignung für die Leistung nachweisen muss, die es übernehmen soll; die Aufteilung ist anzugeben. Ausländische Bewerber können an der Stelle der geforderten Eignungsnachweise auch vergleichbare Nachweise vorlegen. Sie werden anerkannt, wenn die nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Staates, in dem das Unternehmen ansässig ist, erstellt wurden. Bestätigungen in anderer als der deutschen Sprache sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Das Format der Unterlagen darf DIN A 3 nicht überschreiten. Die einzureichenden Unterlagen bitte deutlich sichtbar mit Ziffern und Buchstaben in der im Bewerbungsbogen vorgegebenen Reihenfolge kennzeichnen. Die Seiten bitte durchgehend nummerieren. Die Bewerbung und zugehörige Unterlagen werden nicht zurückgesandt. Die Bewerbung ist in einem als Teilnahmeantrag (mit Angabe der Vergabenummer) gekennzeichneten, verschlossenen Umschlag einzureichen. Für die geforderten Angaben sind die Vordrucke sowie der Bewerbungsbogen auszufüllen. Diese sind schriftlich oder unter der E-Mail [vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de](mailto:vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de) anzufordern. Es sind nur Bewerbungen mit vollständig ausgefülltem und unterschriebenem Bewerbungsbogen sowie der beigelegten Vordrucke und den darin geforderten Angaben und Anlagen einzureichen. Die Vergabestelle behält sich vor, weitere Angaben zu fordern.

### III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Es wird darauf hingewiesen, dass die gemäß § 5 (3) VOF eingeräumte Befugnis zum Nachreichen von Unterlagen vorliegend nicht zum Tragen kommen. Fehlende Ergänzungen und Nachweise, die gefordert und bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht vorgelegt wurden, führen in diesem Verfahren zwingend zum Ausschluss.

- A) Aktueller Nachweis (nicht älter als 12 Monate und noch gültig) der Berufshaftpflichtversicherung oder eine entsprechende, umfassende Bankerklärung (mind. 0,5 Mio. Euro für sonstige Schäden, mind. 1,5 Mio. Euro für Personenschäden).
- B) Erklärung über den Teilumsatz des Bewerbers für den Leistungsbereich gemäß § 33 HOAI in den letzten drei Geschäftsjahren (je Jahr; 2009, 2010; 2011). Der durchschnittliche Jahresteilumsatz muss mindestens 400.000,- Euro (netto) erreichen. Sofern in Bietergemeinschaft angeboten wird, muss die Jahresgesamtsumme aller Bieter der Gemeinschaft den genannten Mindestwert erreichen. In der

Erklärung sind zudem die Umsatzzahlen jeweils pro Mitglied der Bietergemeinschaft einzeln anzugeben.

Um auch Berufsanfängern die Möglichkeit der Teilnahme am Verhandlungsverfahren zu eröffnen sieht § 5 Abs. 4 VOF aus berechtigten Gründen (z.B. erst vor Kurzem erfolgte Unternehmensgründung) vor, dass die Leistungsfähigkeit durch andere, als geeignet erachtete Belege nachgewiesen werden kann (z.B. über die Höhe des Haftungskapitals, Bürgschaftserklärungen Dritter o.ä.).

### III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Es wird darauf hingewiesen, dass die gemäß § 5 (3) VOF eingeräumte Befugnis zum Nachreichen von Unterlagen vorliegend nicht zum Tragen kommen. Fehlende Ergänzungen und Nachweise, die gefordert und bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht vorgelegt wurden, führen in diesem Verfahren zwingend zum Ausschluss.

- A) Nachweis der beruflichen Befähigung des Bewerbers/der für die Leistung vorgesehenen Personen, hier: Architekt/in für die Leistungen gemäß § 33 HOAI Objektplanung.
- B) Nachweis der erbrachten Leistungen für zwei vergleichbare Projekte. Die Projekte müssen innerhalb der vergangenen 6 Jahre mit dem Abschluss der Leistungsphase 8 und der Übergabe an die Nutzer realisiert worden sein. Entsprechende Referenzen sind unter der Angabe der Projektbeschreibung, Angabe der erbrachten Leistungen gemäß HOAI (Leistungsbild und Leistungsphasen), Angabe des Leistungszeitraums von Beginn bis Abschluss Leistungsphase 8 und Übergabe an den Nutzer, Angabe der Baukosten (KG 300 und 400 gemäß DIN 276), Angabe der bearbeiteten Bruttogeschossfläche (BGFa gemäß DIN 277), der Nennung der maßgeblich beteiligten Projektleiter/in und gegebenenfalls beteiligte Unterauftragnehmer/ARGE-Partner, der Nennung des Bauherrn mit Ansprechpartner und Telefonnummer und Referenzschreiben oder Referenzbestätigung des Bauherrn einzureichen. Die zwei vergleichbaren Referenzprojekte sind auf maximal je einem Blatt DIN A3 detailliert vorzustellen. Aus den Referenzen soll die Qualifikation des Bewerbers hinsichtlich Erfahrung mit vergleichbaren Projekten ersichtlich werden. Mit den Referenzen ist zwingend eine Erfahrung mit öffentlichen Auftraggebern, mit Neubau sowie mit Bauvorhaben für das Bildungswesen nachzuweisen.
- C) Angabe der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Mitarbeiter und Führungskräfte der letzten drei Jahre. Hiervon sind im Bereich Objektplanung gemäß § 33 HOAI mindestens 4 Ingenieure/innen im Durchschnitt der letzten drei Jahre nachzuweisen.

### III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

### III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge

#### III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand:

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Ja

- Geforderte Berufsqualifikation gemäß § 19 VOF:  
Als Berufsqualifikation wird der Beruf Architekt/in für die Leistungen gem. § 33 HOAI gefordert. Juristische Personen sind zugelassen, wenn sie für die Durchführung der Aufgabe verantwortliche Berufsangehörige gemäß vorangegangenen Satz benennen.
- III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal:  
Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: Ja

#### ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Verhandlungsverfahren  
Einige Bewerber sind bereits ausgewählt worden: Nein
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden:  
Geplante Mindestzahl: 3, Höchstzahl: 5  
Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:  
Der Auftraggeber wählt anhand der erteilten Auskünfte über die Eignung der Bewerber sowie anhand der Auskünfte und Formalien, die zur Beurteilung der von diesen zu erfüllenden wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erforderlich sind, unter den Bewerbern, die nicht ausgeschlossen wurden und die die genannten Anforderungen erfüllen, diejenigen aus, die er zur Verhandlung auffordert. Die Auswahl erfolgt anhand der zwei eingereichten Referenzprojekte jeweils in den Kriterien vergleichbare Größe (0-2 Punkte), vergleichbare Bauaufgabe (0-3 Punkte), vergleichbares Leistungsbild (0-2 Punkte), vergleichbare angestrebte Qualität (0-2 Punkte) und die Vorlage eines Referenzschreibens oder Referenzbestätigung vom Bauherren (0-1 Punkte). Insgesamt können mit beiden Referenzen zusammen maximal 20 Punkte erreicht werden. Der dabei verwendete Auswahlbogen mit den formalen Kriterien, Mindestanforderungen und Auswahlkriterien wird mit dem Bewerbungsbogen versandt. Erfüllen mehrere Bewerber gleichermaßen die Anforderungen und ist die Bewerberzahl nach einer objektiven Auswahl entsprechend der zu Grunde gelegten Kriterien zu hoch, behält sich die Vergabestelle vor, die Teilnehmeranzahl zu erhöhen oder gem. §10 (3) VOF unter den verbliebenen Bewerbern zu lösen.
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs:  
Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote: Nein
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien:  
Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:
- | Kriterien          | Gewichtung |
|--------------------|------------|
| 1. Fachlicher Wert | 15 %       |
| 2. Ästhetik        | 25 %       |

3. Qualität 20 %  
4. Kundendienst 5 %  
5. Ausführungszeitraum 5 %  
5. Preis/Honorar 30 %
- IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion  
Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: Nein
- IV.3) **Verwaltungsangaben**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: SBH VOF 021/2012
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Nein
- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:  
Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: 8. Januar 2013, 14.00 Uhr  
Kostenpflichtige Unterlagen: Nein
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:  
15. Januar 2013, 14.00 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: 7. Februar 2013
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:  
Folgende Amtssprache(n) der EU: DE
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots: –
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote: –

#### ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:**  
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein
- VI.2) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:**  
Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: Nein
- VI.3) **Zusätzliche Angaben:**  
Anfragen von Bewerbern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf der folgenden Homepage veröffentlicht:  
<http://www.hamburg.de/031-ausschreibungen/3286604/ausschreibungen.htm>  
Die Beauftragung erfolgt stufenweise. Weitere vorläufige Termine des dem Teilnahmewettbewerb anschließenden Verhandlungsverfahrens: Versendung der Angebotsaufforderung in der 6. Kalenderwoche 2013; Einreichung der Honorarangebote in der 9. Kalenderwoche 2013; Verhandlungsgespräche in der 10. Kalenderwoche 2013.
- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/  
Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren  
Offizielle Bezeichnung:  
Vergabekammer der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

## Postanschrift:

Düsternstraße 10, 20355 Hamburg, Deutschland  
 Telefon: +49/040/4 28 40 - 20 39

mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

## VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Gemäß § 107 Absatz 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Absatz 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.

Des Weiteren ist gemäß § 107 Absatz 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn

## VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt:

Offizielle Bezeichnung:

SBH | Schulbau Hamburg,  
 Rechtsabteilung U 1,  
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,  
 Deutschland

Telefax: +49/040/4 27 92 - 71 20

E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de

## VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:

6. Dezember 2012

Hamburg, den 6. Dezember 2012

Die Finanzbehörde

1041

## Gerichtliche Mitteilungen

### Zwangsversteigerung

71 k K 42/12. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Ernst-Mittelbach-Ring 49/55 belegene, im Grundbuch von Niendorf Blatt 14 551 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 487/100 000 Miteigentumsanteilen an den 5870 m<sup>2</sup> großen Flurstücken 9936 und 9940, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen Nummer 03.03.04., durch das Gericht versteigert werden.

Die 1-Zimmer-Wohnung ist eine von insgesamt 151 Wohneinheiten, die zusammen als Seniorenwohnanlage genutzt werden. Alle Einheiten sind an den Betreiber vermietet. Die Wohnung im III. Obergeschoss hat 35,5 m<sup>2</sup> Wohnfläche, die sich auf 1 Zimmer, Flur, Küche und Duschbad/WC verteilt. Die Wohnung ist nicht zur Nutzung frei verfügbar; es handelt sich um eine Kapitalanlage.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 110 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 7. Februar 2013, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann im Internet unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com) heruntergeladen oder auf der Geschäftsstelle, Caffamacherreihe 20, Zimmer

225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 14. März 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 14. Dezember 2012

Das Amtsgericht, Abt. 71

1042

### Zwangsversteigerung

802 K 21/12. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Stuvkamp 14, 16, 18, 18 A belegene, im

Grundbuch von Barmbek Blatt 13 428 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus einem 193/10 000 Miteigentumsanteil an dem 2549 m<sup>2</sup> großen Flurstück 5989, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer 1, durch das Gericht versteigert werden.

Die vermietete, etwa 41,57 m<sup>2</sup> große 2-Zimmer-Wohnung befindet sich im Erdgeschoss rechts eines viergeschossigen unterkellerten Mehrfamilienwohnhauses mit ausgebauten Dachgeschoss, Baujahr etwa 1959, postalische Anschrift: Stuvkamp 14. Zum Wohnungseigentum gehört das Sondernutzungsrecht an 6 Kfz-Stellplätzen und 8 Kellerabstellräumen, deren Nutzung/Vermietung im Rahmen des Zwangsverwaltungsverfahrens geklärt wurde bzw. noch wird.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 95 000,- Euro bzw. 47 500,- Euro je hälftigen Miteigentumsanteil.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 20. Februar 2013, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Erdgeschoss, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 27. April 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

1043

802 K 31/12. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Hummelsbüttler Hauptstraße 30 belegene, im Grundbuch von Hummelsbüttel Blatt 1643 eingetragene 877 m<sup>2</sup> große Grundstück (Flurstück 4853), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus und Ladenfläche im Erdgeschoss sowie einem Schuppen im Hinterhaus bebaut, Baujahr etwa 1908. Der Eigentümer bewohnt das Dachgeschoss des Haupthauses. Die Ladenfläche wird als Lagerfläche fremdgenutzt. Laut Gutachten ist das Haus aufgrund der einfachen Bauweise verbunden mit entsprechender Vernachlässigung sowie nicht mehr benutzbarer Ausstattung unbewohnbar und abrisssreif. Die Decke zum Dachgeschoss des Hinterhauses ist eingestürzt. Der festgesetzte Verkehrswert berücksichtigt den Bodenwert abzüglich der Abrisskosten. Es ist darauf hinzuweisen, dass der hintere östliche Teil des Grundstücks im Außen- und Landschaftsschutzgebiet liegt. Die Bebaubarkeit ist dadurch unter Umständen eingeschränkt. Es wird insoweit auf die entsprechenden Ausführungen im Gutachten verwiesen.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 220 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 21. Februar 2013, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Erdgeschoss, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 27. Juni 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 14. Dezember 2012

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802 1044

### Zwangsversteigerung

616 K 43/11. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in 21109 Hamburg, Kirchdorfer Straße 130 belegene, im Grundbuch von Wilhelmsburg Blatt 7954 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 8127/50 908 Miteigentumsanteilen an dem 933 m<sup>2</sup> großen Flurstück 9874, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und

dem Kellerraum Nummer 2, durch das Gericht versteigert werden.

3-Zimmer-Wohnung, etwa 82 m<sup>2</sup>, im Erdgeschoss rechts eines 1994 errichteten Mehrfamilienhauses. Sondernutzungsrecht: Kfz-Außenstellplatz. Gaszentralheizung. Warmwasserversorgung über Heizung. Die Wohnung ist unbefristet vermietet.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 106 700,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 29. Januar 2013, 9.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Harburg, Bleicherweg 1, Saal 04 (Souterrain).

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 101, montags bis freitags (außer mittwochs) von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Telefon: 040/4 28 71 - 24 06, eingesehen oder im Internet unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com), [www.zvhh.de](http://www.zvhh.de) und [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) abgerufen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 28. Juli 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 14. Dezember 2012

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Harburg**

Abteilung 616 1045